

## **Unseliger Papst –Tod?**

### **Der Wachkoma-Patient, die künstliche Ernährung und die katholische Glaubenslehre**

von Lutz Barth, 07.11.07

#### **Aktueller Anlass**

Unter dem Tenor „Unseliger Papst-Tod? Ist Papst Johannes Paul II. dank ärztlicher Sterbehilfe aus dem Leben geschieden?“ hat 3sat im Nachgang zur Sendung Kulturzeit am 28.09.07 einen Bericht online gestellt, der zweifelsohne gewichtige Fragen der katholischen Glaubenslehre aber auch des Selbstverständnisses einzelner Kirchenmitglieder aufwerfen dürfte.

„Papst Johannes Paul II. soll aufgrund ärztlicher Sterbehilfe aus dem Leben geschieden sein. Mithilfe eines - aus Sicht der Kirche - kriminellen Handels. Er hätte, wäre es mit normalen Dingen zugegangen, mit seiner Parkinson-Erkrankung noch Wochen, Monate oder Jahre leben können, behaupten Mediziner“ und es wird vermutet, dass die hierzu aufkommende Debatte „ins Mark der päpstlichen doktrinären Ethik“ gehen werde.

Die Professorin für Anästhesie, Lina Pavanelli, hat auf einer Pressekonferenz ein umfangreiches Dossier erläutert. In diesem Dossier dokumentiert sie, dass der Papst an Unterernährung gestorben sei und zwar aufgrund unterlassener künstlicher Ernährung. Ihrer Auffassung nach sei dies nur möglich gewesen, weil es nicht vorstellbar sei, dass „ein so hochkarätiges Ärzteteam wie jenes, das den Papst behandelte, diesen Papst nicht über die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen einer Therapie unterrichtet hätte“. Anderenfalls hätten die Ärzte ein strafrechtlich relevantes Verbrechen begangen. Hieraus wird geschlussfolgert, dass wohl der Papst selber die Erlaubnis zu eben diesem Handeln der Ärzte erteilt hat, eben ihn nicht künstlich zu ernähren, da ausweislich der öffentlich zugänglichen Krankenberichte der Papst rapide an Gewicht verloren habe und er gleichwohl nicht künstlich ernährt wurde. Die Hauptursache von Karol Wojtylas Tod war die Unterernährung", sagt Pavanelli." Die Unterernährung sei es gewesen, die ihn soweit geschwächt hat, dass er eine Infektion, die normalerweise ganz leicht mit Antibiotika bekämpft wird, nicht überwinden konnte."

Bis dato schweigt die Kirche zu den „Enthüllungen“, während demgegenüber der Leibarzt öffentlich bestätigt habe, dass man mit der künstlichen Ernährung erst zwei Tage vor dem Tod begonnen habe<sup>1</sup>.

#### **Zur Diskussion**

Sofern die Schlussfolgerungen der Professorin für Anästhesie zutreffend sein sollte, könnte sich hier in der Tat ein Problem aufgetan haben, dass gerade in dem allgemeinen Wertediskurs über die Patientenverfügung mit Blick auf das Lebensende höchst brisant werden könnte.

Hier geht es weniger um die Frage, ob ggf. sich die Ärzte eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht haben. Dies steht jedenfalls nach deutschen Strafrechtsrechtsverständnis nicht zu

---

<sup>1</sup> Quelle: 3sat v. 28.09.07 >>> <http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/kulturzeit/themen/113721/index.html>

befürchten an, da ggf. der Papst eine hierauf gerichtete Einwilligung zur künstlichen Ernährung nicht erklärt resp. diese abgelehnt hat.

Sofern allerdings der Leibarzt zu Erkennen gegeben hat, dass der Papst zwei Tage vor seinem Tod künstlich ernährt worden sei, stellt sich durchaus die Frage, wer hier die Entscheidung getroffen hat. Sofern der Papst tatsächlich – wie von der Anästhesistin gleichsam gemutmaßt – im Vorfeld der medizinischen Therapie seinen Willen dahingehend erklärt hat, dass er nicht künstlich ernährt werden möchte, ist dieser aktuelle Wille insofern für das ärztliche Team verbindlich, als dass sich nicht gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass möglicherweise der mutmaßliche Wille des Papstes sich tatsächlich (innerhalb von zwei Tagen?) geändert haben dürfte<sup>2</sup>. Dies setzt allerdings voraus, dass der Papst seinen erheblichen Willen nicht mehr aktuell bekunden und äußern konnte.

Wenn überhaupt strafrechtliche Aspekte geprüft werden sollen, müssten diese sich hierauf konzentrieren und erst in diesem Sinne wäre die kirchliche Doktrin bedeutsam bei der sich anschließenden Frage, ob die Ärzte gehalten gewesen wären, in jedem Falle die künstliche Ernährung nicht nur anzubieten, sondern gleichsam auch durchzuführen. Die nähere Frage ist also, ob der katholische Glaube und das hierauf sich gründende Werteverständnis und spezifisch katholische „Gewissen“ mit Blick auf die in dem Evangelium vitae angemahnte Kultur des Lebens die Zwangsernährung gebietet.

Und noch dramatischer wird es, wenn der Frage nachgegangen wird, ob die Kirchenmitglieder – also auch der Papst selber – gehalten sind, aus Respekt vor der Kultur des Lebens und dem hohen Wert des Lebens sich regelmäßig für eine künstliche Ernährung entscheiden zu müssen? Anlass zu dieser Frage besteht insbesondere deshalb, weil unter Umständen die These formuliert werden könnte, dass das **Ablehnen einer künstlichen Ernährung** durch einen entscheidungsfähigen Patienten einem **freiwilligen Suizid** gleichgestellt werden könnte, der nun nach den Lehren der katholischen Kirche ein besonders bedeutsames Übel darzustellen scheint.

Die besondere Brisanz des Themas ergibt sich aber auch daraus, dass bereits im Jahre **2004** Papst Johannes Paul II selbst das katholische Leitbild mit Blick auf die künstliche Ernährung präzisiert hat: "Der Kranke im vegetativen Zustand, der die Wiederherstellung oder das natürliche Ende erwartet, hat das Recht auf eine grundlegende ärztliche Betreuung (Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, Hygiene, Wärme usw.) und auf die Vorsorge gegen Komplikationen, die mit der Bettlägerigkeit verbunden sind. Er hat auch das Recht auf einen gezielten rehabilitativen Eingriff und auf die Überwachung der klinischen Zeichen einer eventuellen Besserung. - Insbesondere möchte ich unterstreichen, dass die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch wenn sie auf künstlichen Wegen geschieht, immer ein natürliches Mittel der Lebenserhaltung und keine medizinische Handlung ist. Ihre Anwendung ist deshalb prinzipiell als normal und angemessen und damit als moralisch verpflichtend zu betrachten, in dem Maß, in dem und bis zu dem sie ihre eigene Zielsetzung erreicht, die im vorliegenden Fall darin besteht, dem Patienten Ernährung und Linderung der Leiden zu verschaffen. - Denn die Pflicht, dem Kranken in solchen Fällen die gebotenen normalen Behandlungen nicht vorzuenthalten, umfasst auch die Versorgung mit Nahrung und Wasser<sup>3</sup>".

Die Grundfrage<sup>4</sup>, ob eine gültige Patientenverfügung in solchen Fällen jemals die sittliche

<sup>2</sup> In diesem Sinne ist es auch fraglich, ob ein Fall der „ärztlichen Sterbehilfe“ vorliegt, wie Lina Pavanelli mutmaßt.

<sup>3</sup> Vgl. Päpstl. Rat für die Pastoral im Krankendienst, Charta für den Krankendienst, Nr. 120, zitiert nach Pytlik, unter kath.net vom 6.8.2005 >>> [www.kath.net/detail.php?id=11169](http://www.kath.net/detail.php?id=11169)

<sup>4</sup> So Pytlik, ebenda

Legitimation zur Entfernung der Ernährungssonde wird geben können, scheint ganz aktuell mit einem Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre entschieden:

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat folgende Antworten auf Fragen der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten bezüglich der künstlichen Ernährung und Wasserversorgung gegeben.

Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die nachstehenden Antworten, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden sind, gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.

**1. Frage:** *Ist die Ernährung und Wasserversorgung (ob auf natürlichen oder künstlichen Wegen) eines Patienten im „vegetativen Zustand“ moralisch verpflichtend, außer wenn Nahrung und Wasser vom Körper des Patienten nicht mehr aufgenommen oder ihm nicht verabreicht werden können, ohne erhebliches physisches Unbehagen zu verursachen?*

**Antwort:** Ja. Die Verabreichung von Nahrung und Wasser, auch auf künstlichen Wegen, ist prinzipiell ein gewöhnliches und verhältnismäßiges Mittel der Lebenserhaltung. Sie ist darum verpflichtend in dem Maß, in dem und solange sie nachweislich ihre eigene Zielsetzung erreicht, die in der Wasser- und Nahrungsversorgung des Patienten besteht. Auf diese Weise werden Leiden und Tod durch Verhungern und Verdursten verhindert.

**2. Frage:** *Falls ein Patient im „anhaltenden vegetativen Zustand“ auf künstlichen Wegen mit Nahrung und Wasser versorgt wird, kann deren Verabreichung abgebrochen werden, wenn kompetente Ärzte mit moralischer Gewissheit erklären, dass der Patient das Bewusstsein nie mehr wiedererlangen wird?*

**Antwort:** Nein. Ein Patient im „anhaltenden vegetativen Zustand“ ist eine Person mit einer grundlegenden menschlichen Würde, der man deshalb die gewöhnliche und verhältnismäßige Pflege schuldet, welche prinzipiell die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch auf künstlichen Wegen, einschließt.

*Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 1. August 2007<sup>5</sup>.*

### **Problembeschreibung im engeren Sinn**

Nehmen wir die vorstehenden Verlautbarungen zunächst ihrem grammatikalischen Wortlaut nach zur Kenntnis, scheint sowohl die Verlautbarung des Papstes aus dem Jahre 2004 als auch das Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre bei der Klärung des vermeintlich ethischen und vor allem kirchespezifischen Dilemmas nicht sonderlich hilfreich zu sein.

Adressaten dieser Verlautbarungen – freilich ausgestattet mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit – sind diejenigen natürlichen Personen, die den Patienten – insbesondere solche im komatösen Zustand – medizinisch zu betreuen und zu pflegen haben. Spätestens mit dem Dekret v. 01.08.07 gibt es also die unabdingbare „moralische Verpflichtung“ zur Verabreichung von Nahrung und Wasser, auch solche auf künstlichem Wege. Der

---

<sup>5</sup> Quelle; Vatikan >>>

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20070801\\_risposte-usa\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20070801_risposte-usa_ge.html)

Entscheidungsspielraum für die Ärzte ist demzufolge auf „Null“ reduziert und gebietet demzufolge regelmäßig die künstliche Ernährung. Die eigentlich bedeutsame Frage aber, ob der Patient gehalten ist, die künstliche Ernährung auch „einzufordern“, bleibt allerdings unbeantwortet sowie die Frage, wie der Arzt seinen „moralischen Verpflichtungen“ nachkommen soll, wenn und soweit der Patient zur zwingend gebotenen künstlichen Ernährung sein Einverständnis im Hinblick auf diese invasive Therapie nicht erteilt. Dem Arzt droht immerhin nach der katholischen Glaubenslehre beachtlicher Unbill, wenn er entgegen den moralischen Verpflichtungen handelt und der Patient selbst könnte mit seiner ablehnenden Haltung zur künstlichen Ernährung nicht weniger einschneidenden und gleichsam repressiven – wenngleich kirchenspezifischen – Sanktionen ausgesetzt sein.

Es ist allgemein bekannt, dass der seinerzeitige Papst Johannes Paul II. im Evangelium vitae v. 25.03.95<sup>6</sup>, gerichtet an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (über)deutliche Worte gefunden hat.

Erst durch das (intensive Studium) des Evangelium vitae erschließt sich m.E. nach die besondere Dramatik des von der Anästhesistin Lina Pavanelli behaupteten Verstoßes gegen die kircheneigenen Dogmen von der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens.

Das „Evangelium zum Leben“ legt Zeugnis von dem ab, worin der unvergleichliche Wert der menschlichen Person besteht. Gleich einleitend wird darauf hingewiesen, das

- *„der Mensch ist zu einer Lebensfülle berufen, die weit über die Dimensionen seiner irdischen Existenz hinausgeht, da sie in der Teilhabe am Leben Gottes selber besteht. Die Erhabenheit dieser übernatürlichen Berufung enthüllt die Größe und Kostbarkeit des menschlichen Lebens auch in seinem zeitlich-irdischen Stadium. Denn das Leben in der Zeit ist Grundvoraussetzung, Einstiegsmoment und integrierender Bestandteil des gesamten einheitlichen Lebensprozesses des menschlichen Seins. Eines Prozesses, der unerwarteter- und unverdienterweise von der Verheißung erleuchtet und vom Geschenk des göttlichen Lebens erneuert wird, das in der Ewigkeit zu seiner vollen Erfüllung gelangen wird (vgl. 1 Joh 3, 1-2). Zugleich unterstreicht diese übernatürliche Berufung die Relativität des irdischen Lebens von Mann und Frau. In Wahrheit ist es nicht »letzte«, sondern »vorletzte« Wirklichkeit; es ist also heilige Wirklichkeit, die uns anvertraut wird, damit wir sie mit Verantwortungsgefühl hüten und in der Liebe und Selbsthingabe an Gott sowie an die Schwestern und Brüder zur Vollendung bringen“<sup>7</sup>.*

Anschließend skizziert das Evangelium vitae die aktuellen Bedrohungslagen des menschlichen Lebens und wie sich allein aus der Tenorierung des Evangeliums erschließen lässt, gibt es derer viele. Auch wenn der „Abtreibung“ einschließlich aller der damit verbundenen ethischen Grundfragen im Evangelium vitae ein großer Raum eingeräumt wird, reduziert sich das Evangelium vitae hierauf beileibe nicht.

Vielmehr erweist sich das Evangelium vitae nicht nur als Mahnschrift, sondern zugleich auch – wenn nicht gar in erster Linie – als eine „Streitschrift“ gegen Ende des 20. Jahrhunderts, dass dem katholischen Leitbild vom unvergleichlichen Wert der menschlichen Person eine Kontur gibt, die an Schärfe nichts ermangelt und zugleich als eine emanzipatorische

<sup>6</sup> Quelle: Vatikan.de. >>> [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_25031995\\_evangelium-vitae\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25031995_evangelium-vitae_ge.html); **Hinweis:** Sofern in der Folge aus dem Evangelium vitae zitiert wird, sind die Zitate sämtlichst aus der vorstehende Quelle entlehnt. Im Text der Zitate hat der Verfasser besondere Hervorhebungen, die er für besonders wesentlich erachtet, rot gekennzeichnet.

<sup>7</sup> Evangelium vitae – Einführung (Ziff.2)

Streitverkündungsschrift an den säkularen Verfassungsstaat begriffen werden kann, in dem diesen resp. seinen demokratisch gewählten Mitglieder<sup>8</sup> ebenso kirchenspezifisches Unbill droht, wie ggf. den Ärzten und Pflegern, aber auch Patienten, die sich nicht durch ein auf Wahrheit gründendes reines Gewissen auszeichnen.

Nun liegt an der Eigenheit des „Glaubens“ und der „Religion“ begründet, dass gleichsam die „Wahrheit“ von dem Wert und der Bedeutung des menschlichen Lebens keiner Diskussion zugänglich ist, reklamiert doch in diesem Bereich die verfasste katholische Amtskirche das Definitionsmonopol mit der damit verbundenen unausweichlichen Konsequenz, dass das „reine Gewissen“ der Kirchenmitglieder sich an der Wahrheit zu orientieren hat, mehr noch: das „reine Gewissen“ ist mit der verkündeten und im Übrigen schon immer da gewesen und vorgegebenen Wahrheit absolut kongruent. Entscheidungsspielräume für den wahrhaft Gläubigen und damit nicht nur den Patienten, sondern gleichsam allen Gesellschaftsmitgliedern, lassen sich so nicht erschließen und so erscheint es nur allzu konsequent zu sein, wenn im Evangelium vitae gleichsam ein apodiktischer Kreuzzug gegen die sich mehr und mehr einschleichende „Kultur des Todes“ wortgewaltig geführt wird und der Staat wird mehr oder minder eindringlich davor gewarnt, dieser „Kultur des Todes“ – die ihre Nahrung aus dem höchst subversiven und fehlgeleiteten Autonomieverständnis der (nichtgläubigen?) Menschen, allerlei Gruppen und Verbände, aber auch Parteien speist – zu erliegen.

Eine Diskussion hierüber, geschweige denn Widerspruch ist nicht nur nicht erwünscht, sondern mit der nicht zur Debatte stehenden „Wahrheit“<sup>9</sup> kirchenspezifischer Dogmen über die Heiligkeit des Lebens und die Verklärung des Todes wird zugleich auch die Sanktion verkündet, die dem nicht reinen Gewissensträger droht: Mit Blick auf die „Abtreibung“ etwa sah der Codex des kanonischen Rechtes von 1917 für die Abtreibung die Strafe der Exkommunikation vor und dies dürfte unverändert fortgelten. Auch die erneuerte kanonische Gesetzgebung stellt sich auf diese Linie, wenn sie bekräftigt: »*Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation latae sententiae zu*«<sup>10</sup>, *das heißt die Strafe tritt von selbst durch Begehen der Straftat ein*<sup>11</sup>.

Eine höchst missliche Situation also für den- oder diejenigen, der resp. die sich eines solchen sittlichen Verbrechens schuldig machen und es bleibt zu fragen, ob das gleiche Schicksal derjenige erleiden wird, der nicht reinen Gewissens ist und so zum Täter resp. Mittäter einer

---

<sup>8</sup> Nur in Parenthese sei hier angemerkt, dass einigen CDU/CSU- Abgeordneten ein Blick in das Evangelium vitae den rechten Weg mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Reichweite der „Terrorismusbekämpfung“ und hier insbesondere des geplanten Abschuss eines Passagierflugzeuges weisen dürfte.

<sup>9</sup> Evangelium vitae (Ziff. 48): „*Das Leben trägt unauslöschlich eine ihm wesenseigene Wahrheit in sich. Der Mensch muß sich, wenn er das Geschenk Gottes annimmt, bemühen, das Leben in dieser Wahrheit zu erhalten, die für jenes wesentlich ist. Die Abwendung von ihr ist gleichbedeutend mit der eigenen Verurteilung zu Bedeutungslosigkeit und Unglück, was zur Folge hat, daß man auch zu einer Bedrohung für das Leben anderer werden kann, sobald die Schutzdämme niedergerissen sind, die in jeder Situation die Achtung und Verteidigung des Lebens garantieren. Die dem Leben eigene Wahrheit wird vom Gebot Gottes geoffenbart. Das Wort des Herrn gibt konkret an, welcher Richtung das Leben folgen muß, um seine Wahrheit respektieren und seine Würde schützen zu können. Nicht nur das spezifische Gebot »du sollst nicht töten« (Ex 20, 13; Dtn 5, 17) gewährleistet den Schutz des Lebens: das ganze Gesetz des Herrn steht im Dienst dieses Schutzes, weil es jene Wahrheit offenbart, in der das Leben seine volle Bedeutung findet.*“

<sup>10</sup> Evangelium vitae (Ziff. 62), dazu im Übrigen weiter: „Die Exkommunikation trifft alle, die diese Straftat in Kenntnis der Strafe begehen, somit auch jene Mittäter, ohne deren Handeln sie nicht begangen worden wäre. Mit dieser erneut bestätigten Sanktion stellt die Kirche diese Straftat als eines der schwersten und gefährlichsten Verbrechen hin und spornt so den, der sie begeht, an, rasch auf den Weg der Umkehr zurückzufinden.“

<sup>11</sup> Die Sanktion der Exkommunikation scheint nach katholischem Selbstverständnis konsequent, geht doch die Lehre nach wie vor davon aus, dass gerade unter „allen Verbrechen, die der Mensch gegen das Leben begehen kann, die Vornahme der Abtreibung Merkmale auf(weist), die sie besonders schwerwiegend und verwerflich machen.“

Tötung auf Verlangen wird und dem Sterbenden die gebotene künstliche Ernährung vorenthält. Das Verlangen des Patienten selbst könnte schon – für sich allein betrachtet – zu einem erheblichen Konflikt führen, wie die nachstehende *pars pro toto* nahe zu legen scheint:

- *Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich und kann niemals, weder als Ziel noch als Mittel zu einem guten Zweck gestattet werden. Sie ist in der Tat ein schwerer Ungehorsam gegen das Sittengesetz, ja gegen Gott selber, seinen Urheber und Garanten; sie widerspricht den Grundtugenden der Gerechtigkeit und der Liebe. »Niemand und nichts kann in irgendeiner Weise zulassen, daß ein unschuldiges menschliches Lebewesen getötet wird, sei es ein Fötus oder ein Embryo, ein Kind oder ein Erwachsener, ein Greis, ein von einer unheilbaren Krankheit Befallener oder ein im Todeskampf Befindlicher. Außerdem ist es niemandem erlaubt, diese todbringende Handlung für sich oder für einen anderen, der seiner Verantwortung anvertraut ist, zu erbitten, ja man darf in eine solche nicht einmal explizit oder implizit einwilligen. Auch kann sie keine Autorität rechtmäßig auferlegen oder erlauben«*

Das „Drama der Euthanasie“<sup>12</sup> nimmt also seinen unweigerlichen Lauf, auch wenn in dem Evangelium vitae der nach diesseitiger Auffassung nicht geglückte Versuch unternommen wird, mit Blick auf ein „korrektes sittliches Urteil“ über die Euthanasie eben diese Euthanasie zu definieren<sup>13</sup>. Adressat dieser Botschaft ist zunächst freilich der Ausführende als aktiv Handelnder oder Unterlassender – also im Zweifel der Arzt oder die Pflegenden -, wobei die Hinweise an den Patienten selber ebenso schwerwiegend wie folgenreich sein dürften:

„Sicherlich besteht die moralische Verpflichtung sich pflegen und behandeln zu lassen, aber diese Verpflichtung muß an den konkreten Situationen gemessen werden; das heißt, es gilt abzuschätzen, ob die zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen objektiv in einem angemessenen Verhältnis zur Aussicht auf Besserung stehen. Der Verzicht auf außergewöhnliche oder unverhältnismäßige Heilmittel ist nicht gleichzusetzen mit Selbstmord oder Euthanasie; er ist vielmehr Ausdruck dafür, daß die menschliche Situation angesichts des Todes akzeptiert wird.“<sup>14</sup>

Auch in Kenntnis dessen, dass hier der Autor sich nicht dazu berufen fühlt, zu den gewichtigen Fragen kirchenspezifischer Dogmatik Lösungen vorzuschlagen, scheint sich doch hier ein Kompromiss auf die von Lina Pavanelli initiierte, scheinbar aus kirchlichem Selbstverständnis und Dogmatik heraus nicht lösbare Frage nach dem „Unseligen Paps-Tod“ aufzudrängen.

Die Frage könnte vielmehr unspektakulär dahingehend gelöst werden, dass eben der Verzicht etwa auf künstliche Ernährung jedenfalls vom Grundsatz her nicht mit einem „Selbstmord“ gleichzusetzen wäre, sondern gerade als ein Einlassen des gläubigen Christen auf seinen Tod, der eben nichts Beklemmendes in und an sich trägt<sup>15</sup>, verstanden und als eine prinzipiell achtenswerten „heroischen Haltung“ geachtet wird, die eigentlich „voller Lobes“ würdig ist.

---

<sup>12</sup> Evangelium vitae, Ziff. 64

<sup>13</sup> Evangelium vitae, Ziff. 65

<sup>14</sup> Evangelium vitae, ebenda

<sup>15</sup> Eher das Gegenteil dürfte nach der kirchenspezifischen und nicht zur Diskussion stehenden „Wahrheit“.

Anlass zu dieser Überlegung dürfte allemal bestehen, weil gerade im Kontext mit der Frage nach dem frei verantwortlichen Suizid die palliativmedizinisch angebotene Schmerzmedikation im Evangelium vitae auch als eine angemessene Maßnahme erachtet wird, wenn hierdurch die Gefahr einer Lebensverkürzung begründet wird.

- *„Schon Pius XII. hatte gesagt, den Schmerz durch Narkotika zu unterdrücken, auch wenn das eine Trübung des Bewußtseins und die Verkürzung des Lebens zur Folge habe, sei erlaubt, »falls keine anderen Mittel vorhanden sind und unter den gegebenen Umständen dadurch nicht die Erfüllung anderer religiöser und moralischer Verpflichtungen behindert wird«. 79 Denn in diesem Fall wird der Tod nicht gewollt oder gesucht, auch wenn aus berechtigten Gründen die Gefahr dazu gegeben ist: man will einfach durch Anwendung der von der Medizin zur Verfügung gestellten Analgetika den Schmerz wirksam lindern. Doch »darf man den Sterbenden nicht ohne schwerwiegenden Grund seiner Bewußtseinsklarheit berauben«: die Menschen sollen vor dem herannahenden Tod in der Lage sein, ihren moralischen und familiären Verpflichtungen nachkommen zu können, und sich vor allem mit vollem Bewußtsein auf die endgültige Begegnung mit Gott vorbereiten können<sup>16</sup>.*

Als eine höchst angenehme Folge hieraus könnte auch die per se nach katholischem Selbstverständnis und Lehre gebotene Ernährungs- und Flüssigkeitsversorgung dann aus der Sicht des (gläubigen!) Patienten abgelehnt werden, wenn das therapeutische Ziel der kurativen Medizin nicht mehr erreicht werden kann und demzufolge in eine palliativmedizinische Betreuung mündet, die ihrerseits nur noch in der Lage zu sein scheint, den herannahenden Tod zu verhindern oder positiv gewendet – dem gläubigen Patienten das Recht zum Zugang in eine andere, ihm verheißene Welt zu versagen. Hier hindert das palliativmedizinische Können dem gläubigen Patienten gleichsam an der Möglichkeit, dass zu schauen, wozu er eigentlich nach dem nicht zur Debatte stehenden Sittengesetz berufen ist:

- *„Erhellet und zum Abschluß gebracht werden diese natürliche Abneigung gegen den Tod und diese keimhafte Hoffnung auf Unsterblichkeit durch den christlichen Glauben, der die Teilhabe am Sieg des auferstandenen Christus verheißt und anbietet: es ist der Sieg dessen, der durch seinen Erlösungstod den Menschen vom Tod, dem »Lohn der Sünde« (Röm 6, 23), befreit und ihm den Geist, das Unterpfand für Auferstehung und Leben, geschenkt hat (vgl. Röm 8, 11). Die Gewißheit über die zukünftige Unsterblichkeit und die Hoffnung auf die verheißene Auferstehung werfen ein neues Licht auf das Geheimnis des Leidens und Sterbens und erfüllen den Gläubigen mit einer außerordentlichen Kraft, sich dem Plan Gottes anzuvertrauen. Der Apostel Paulus hat dieses Neue in den Worten von einer völligen Zugehörigkeit zum Herrn, der den Menschen in jeder Lage umfängt, zum Ausdruck gebracht: »Keiner von uns lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber: Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn« (Röm 14, 7-8). Sterben für den Herrn heißt den eigenen Tod als letzten Gehorsamsakt gegenüber dem Vater erleben (vgl. Phil 2, 8), indem wir die Begegnung mit dem Tod in der von Ihm gewollten und beschlossenen »Stunde« annehmen (vgl. Joh 13, 1), der allein zu sagen vermag, wann unser irdischer Weg zu Ende ist. Leben für den Herrn heißt auch anerkennen, daß das Leid, auch wenn es an sich ein Übel und eine Prüfung bleibt, immer zu einer Quelle des Guten werden kann. Das ist der Fall, wenn es aus Liebe und mit Liebe, aus freiwilliger Hingabe an Gott und aus freier persönlicher Entscheidung in der Teilhabe am Leiden des gekreuzigten*

<sup>16</sup> Evangelium vitae, Ziff. 65

*Christus selber gelebt wird. Auf diese Weise wird der, der sein Leiden im Herrn lebt, Ihm vollkommener ähnlich (vgl. Phil 3, 10; 1 Petr 2,21) und hat zutiefst teil an seinem Erlösungswerk für die Kirche und die Menschheit. Das ist die Erfahrung des Apostels, die auch jeder leidende Mensch nachzuleben aufgerufen ist: »Jetzt freue ich mich in den Leiden, die ich für euch ertrage. Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt« (Kol 1, 24)“<sup>17</sup>*

Dies also ist der Weg der Liebe und des echten Mitleids, „den unser gemeinsames Menschsein vorschreibt und den der Glaube an Christus, den Erlöser, der gestorben und auferstanden ist, mit neuen Einsichten erhellt“<sup>18</sup> und wenn ich es hier recht überblicken vermag, dann kann der gläubige Patient gerade mit dem Verweigern der künstlichen Ernährung sich expressis verbis dem „Plan Gottes anvertrauen“ und ihm zum Zeitpunkt seiner willentlichen Entscheidung „so nah“ sein, in dem ihm gleichsam nach katholischem Verständnis die frohe Kunde von der Verheißung zuteil wird und ihm die vom Herrn beschlossene „Stunde“ des Todes offenbar geworden ist.

### **Fazit**

Bei einer solchen Interpretation freilich droht auch dem Papst kein Unbill und noch weniger dürfte seine (?) ureigene Entscheidung bei der Frage der ausstehenden Seligsprechung hinderlich sein. Mit Blick auf Letzterem steht eher das Gegenteil zu vermuten an, denn wie es scheint, hat er „reinen Gewissens“ sich dem unabänderlichen Gesetz der Wahrheit unterworfen und hierbei auf die ihm vorbestimmte Stunde des Todes zugewartet, so dass sich an ihm der Plan Gottes vollzogen hat. Mag es auch eine moralische Verpflichtung geben, sich behandeln oder pflegen zu lassen, so ist erkennbar nach dem Evangelium vitae diese Verpflichtung situationsgebunden und letztlich auch dem „Willen des Gläubigen“ entweder unterworfen oder situationsbedingt entzogen. Nicht „sein Wille, sondern der Wille des Herrn“ ist maßgeblich und gerade der Papst wird um diese, seine Erkenntnis und für ihn unabänderliche Wahrheit gewusst haben. Dies zu glauben, bleibt den Christen selbstverständlich vorbehalten, nehmen sie doch ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit wahr, ohne dass hierdurch gleichsam (ethische und religiöse) Bindungen für die anderen nach einem selbstbestimmten Tod ringenden Patienten folgen.

Lutz Barth, 07.11.07

© IQB 2007

Email >>> [webmaster@iqb-info.de](mailto:webmaster@iqb-info.de)

Zur Webpräsenz des IQB

[www.iqb-info.de](http://www.iqb-info.de)

---

<sup>17</sup> Evangelium vitae, Ziff. 67

<sup>18</sup> Evangelium vitae, ebenda